

Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs

BGH, Urt. vom 10.1.2018 – 2 StR 200/17, NStZ 2018, 278

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. brach mehrere Spielautomaten in Spielhallen auf. In zwei Fällen hielt er dem jeweiligen Tatopfer ein 50 cm langes Brecheisen mit leichtem Druck in den Rücken, um unter Androhungen die Spielautomaten aufbrechen und das darin befindliche Bargeld ungehindert entnehmen zu können. Die Opfer spürten zwar, dass ihnen ein Gegenstand in den Rücken gedrückt wurde, erkannten jedoch nicht, dass es sich hierbei um ein Brecheisen handelte.

Das LG verurteilte den Angekl.u.a. wegen schweren Raubes in zwei Fällen, verneinte jedoch das Vorliegen eines besonders schweren Raubes im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Die hiergegen eingelegte Revision der StA hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Richter stellen zunächst fest, dass ein Verwenden i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB jeden zweckgerichteten Gebrauch eines objektiv gefährlichen Tatmittels umfasst. Der Täter muss eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gerade als Mittel der Ausübung von Gewalt gegen eine Person oder der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gebrauchen, um die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zu ermöglichen. Das Opfer muss das Nötigungsmittel und die Androhung seines Einsatzes wahrnehmen, da es andernfalls nicht in die von § 250 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB vorausgesetzte qualifizierte Zwangslage versetzt wird und es an einem vollendeten Verwenden des Drohmittels fehlt. Gemessen hieran, hat der Angekl. das Brecheisen i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB verwendet. Dem steht nicht entgegen, dass die Tatopfer das vom Angekl. bewusst verdeckt in ihrem Rücken eingesetzte Werkzeug nur taktil und nicht visuell wahrnahmen und deshalb nicht erkannten, dass es sich dabei um ein Brecheisen handelte. Anders als in anderen vom BGH entschiedenen Fällen steht vorliegend aus Sicht eines objektiven Betrachters fest, dass es sich bei dem Angekl. als Drohmittel verwendeten rund 50 Zentimeter langen Brecheisen aus Metall um einen objektiv gefährlichen Gegenstand handelt. Es genügt, wenn das Tatopfer den Gegenstand als Drohungsmittel wahrnimmt und zutreffend davon ausgeht, dass von ihm im Falle eines Einsatzes eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben ausgeht und es sich so in die von § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB vorausgesetzte qualifizierte Zwangslage versetzt sieht. Vor diesem Hintergrund ist es dem Senat zufolge unschädlich, dass die Tatopfer das Brecheisen nicht als solches zu identifizieren vermochten.

III. Problemstandort

Die Entscheidung beschäftigt sich mit der in Klausuren stets beliebten Materie der Raubdelikte – konkret dem § 250 StGB. Weithin bekannt ist in diesem Zusammenhang die Problematik der Einstufung eines Werkzeugs als gefährlich. Zentrales Thema dieses Urteils ist dahingegen die Frage, wann ein Verwenden i.S.d. § 250 II Nr. 1 StGB vorliegt.